

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3455d68-2e15-3d42-a83a-03a9af6416a3>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1796 BGB - Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) ¹Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. ²Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt [§ 1792 Absatz 2](#) entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel
 - a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder
 - b) in sonstigen Wohnformenbetreut und erzieht oder
2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

